

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanung der Stadt Hof

1. Änderung des Bebauungsplanes „Tennisplätze“
2. Aufstellung des einfachen Bebauungsplanes „Schule am TPZ“

beschleunigtes Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB)

**Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB)
-Internetveröffentlichung-**

Lage des Plangebietes:

Das Plangebiet befindet sich im Stadtteil Moschendorf zwischen dem Therapeutisch-Pädagogischen Zentrum (TPZ) der Lebenshilfe, dem Sportpark Untreusee sowie dem Hotel am Untreusee. Es handelt sich hierbei um eine Fläche ehemaliger Tennisplätze. Das Gebiet wird als Fläche für den Gemeinbedarf festgesetzt.

Der Stadtrat hat mit Beschluss-Nr. 1023 vom 22.04.2024 den Entwurf des einfachen Bebauungsplanes "Schule am TPZ" einschließlich Begründung gebilligt und die Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch - BauGB - beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung wird

vom 08.05.2024 bis einschl. 14.06.2024

auf der Homepage der Stadt Hof unter

www.hof.de → **Bauen&Wirtschaft** → **Stadtplanung** → **Bauleitplanung** → **Bauleitpläne im Verfahren** (<https://www.hof.de/bauen-wirtschaft/stadtplanung/bauleitplanung>) veröffentlicht.

Es handelt es sich hierbei um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung, mit der Planung einer Gemeinbedarfsfläche wird eine Erweiterungsmöglichkeit für einen bestehenden Schulbau geschaffen und brachliegende Flächen können einer neuen Nutzung zugeführt werden.

Da die zulässige Grundfläche nach § 19 (2) BauNVO unter 20.000 m² liegt kann zudem von einer Vorprüfung des Einzelfalls abgesehen werden.

Der Entwurf des Bebauungsplanes „Schule am TPZ“ wird daher gem. § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Von der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 3 BauGB wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen. § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB wird der Flächennutzungsplan, der abweichend von den Bebauungsplanfestsetzungen ein Sondergebiet Tennisanlage darstellt, nicht im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geändert, sondern im Wege der Berichtigung angepasst.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet werden die Planunterlagen während der allgemeinen Öffnungszeiten (Mo. bis Fr. von 8:00 Uhr bis 11:45 Uhr, Mo und Do. von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr) oder nach Vereinbarung auch außerhalb der Öffnungszeiten, im Technischen Rathaus, Fachbereich Stadtplanung, Karolinenstr. 17, 1. Stock öffentlich ausgelegt.

Während der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen vorgebracht werden. Diese sollen elektronisch an die E-Mail-Adresse stadtplanung@stadt-hof.de übermittelt werden.

Bei Bedarf können die Stellungnahmen aber auch schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift der Gemeindeverwaltung erklärt werden.

Bei der Abgabe von Stellungnahmen ist die Nennung von Name und Anschrift des Verfassers sinnvoll, die Mitteilung über die Behandlung der Stellungnahme (Abwägungsergebnis) ist sonst nicht durchführbar. Ohne mögliche Zuordnung einer Äußerung kann die Einschätzung privater Belange erschwert sein.

Mit der Abgabe der Stellungnahme wird in die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten zum Zweck der Durchführung des Bebauungsplanverfahrens eingewilligt.

Unter dem Link <https://www.hof.de/bauen-wirtschaft/stadtplanung/bauleitplaene-im-verfahren> finden Sie die Datenschutzzinformationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten.

Stellungnahmen, die während der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben (§ 3 Abs. 2 Satz 4 Nr. 3, § 4a Abs. 5 Satz 1 Baugesetzbuch –BauGB-).

Die Bekanntmachung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird nach Art. 26 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 27 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und § 41 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Hof durch Niederlegung im Fachbereich 61 Stadtplanung, Karolinenstr. 17, und durch diese Mitteilung bewirkt.

Hof, 26.04.2024

STADT HOF

Döhla
Oberbürgermeisterin